

Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen beseitigt, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird. Desweiteren tragen die DVP und die Grenztruppen der DDR als staatliche Organe Verantwortung für die Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen.

Eine weitere wesentliche Säule stellen neben den staatlichen die gesellschaftlichen Kräfte dar. Gemäß § 4 (1) StPO haben sie das Recht, aktiv und unmittelbar an Strafverfahren mitzuwirken. Eine aktive Teilnahme der Bürger am Strafverfahren in der im § 4 (2) StPO aufgeführten Form ist vom Gericht, vom Staatsanwalt und vom Untersuchungsorgan zu gewährleisten (§ 4 (3) StPO).

Der Staatsanwalt und die Linie IX des MfS haben zur allseitigen Aufklärung von Straftaten eine differenzierte Mitwirkung der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zu sichern. Im Mittelpunkt des Zusammenwirkens staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte steht die allumfassende Aufklärung der Persönlichkeit des Beschuldigten. Gleichzeitig sind dabei die begünstigenden Bedingungen, welche unter anderem zur Ausbildung der Motivation des Täters beigetragen haben, aufzuklären. Aber auch Maßnahmen zur Beseitigung begünstigender Bedingungen sind einzuleiten, um benutzte bzw. entstandene Lücken in der Grenzsicherung unverzüglich zu beseitigen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen, welche ergriffen werden, um den entstandenen Schaden für den gesellschaftlichen Bereich, aus dem der Täter stammt, zu minimieren bzw. zu begrenzen.